

**Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg**  
**Bekanntmachung Nr. 86/2006**

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Abfallentsorgung im Kreise Steinburg**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg - jeweils in der zuletzt gültigen Fassung- wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 15.12.2006 folgende Satzung erlassen:

Art. I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg in der Fassung vom 29.09.2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern und/oder Verwerten der Abfälle beträgt im Kreisgebiet bei vierzehntäglicher Abfuhr oder Entleerung

- a) für Restabfälle aus Haushaltungen und Gewerbeabfälle
  - aa) in der Sackabfuhr und bei Abfuhr mit Tonnen je Wohnung bzw. Wohnungsgleichwert als Grundgebühr 69,60 €/jährlich und als Zusatzgebühr
    - je Umbeutel (10 Stück Abfallsäcke) 10,40 €
    - je 60 l - Restmülltonne 35,04 €/jährlich
    - je 120 l - Restmülltonne 70,08 €/jährlich
  - ab) je Abfallgroßbehälter mit 1 100 l Füllraum als
    - Grundgebühr 973,80 €/jährlich und als
    - Zusatzgebühr 642,84 €/jährlich.

Mit der jeweiligen Grundgebühr sind die Kosten für die getrennte Erfassung von Altpapier, Elektronikschrott, der Schadstoffentfrachtung des Hausmülls und des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls sowie der Sperrmüllabfuhr, jeweils in haushaltsüblicher Menge, abgegolten.

- b) für kompostierbare Bioabfälle als Zusatzgebühr
  - je 60 l-Biotonne 44,04 € /jährlich
  - je 80 l-Biotonne 58,68 € /jährlich
  - je 120 l-Biotonne 88,08 € /jährlich.
  - je Bioabfallsack 3,00 € / Stück

(2) Bei ausnahmsweiser wöchentlicher Entleerung von Abfallgroßbehältern verdoppelt sich die nach Abs. 1 Buchstaben ab) zu entrichtende Zusatzgebühr.

- (3) Werden Abfälle durch den Abfallbesitzer oder einen von ihm beauftragten Dritten selbst zu den Anlagen des Abfallwirtschaftszentrums Tornesch-Ahrenlohe und der Müllumschlagstation befördert (Selbstanlieferung) beträgt die Gebühr 3 € je angefangene 20 kg (164,00 €/Mg) Für Kleinanlieferungen wird die Gebühr pauschal nach dem Abfallinhalt erhoben.  
 Sie beträgt bei Selbstanlieferung auf der Müllumschlagstation Itzehoe oder auf den Anlagen des Abfallwirtschaftszentrums Tornesch-Ahrenlohe mit  
 PKW oder vergleichbarem Einzelfahrzeug 12,50 €,  
 als Mindestgebühr werden pro Anlieferung 10,00 € erhoben.
- (4) Gebühren für Abfälle der Deponieklasse I auf der Deponie Ecklak
- |   |          |
|---|----------|
| 1. Asbesthaltige Abfälle (AVV Nr. 170605) | 40 €/Mg  |
| 2. Dämmstoffe (AVV Nr. 170603 + 170604)   | 120 €/Mg |
| 3. sonstige genehmigte Abfälle            | 15 €/Mg  |
- (5) Für die Anlieferung von Abfällen, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert oder behandelt werden müssen, kann eine Gebühr bis zur Höhe des doppelten Betrages nach Abs. 3 erhoben werden.
- (6) Für die Ablagerung von Erdaushub oder sonstigen Stoffen (ausgenommen Bauschutt), soweit diese für die Abdeckung von Abfällen oder für die Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind, kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Soweit gemeinnützige Vereine, die noch gebrauchsfähige Gegenstände aus dem Sperrmüll gesondert abfahren und einer Wiederverwertung zuführen, nicht verwertbaren Sperrmüll zur Ablagerung anliefern, kann die Gebühr auf Antrag erlassen werden.
- (7) Für jede Bestandsänderung bei einer Abfallbehälterart innerhalb eines Kalenderjahres wird nach der Erstaufstellung eine Gebühr von 5,00 € pro Veränderungsfall erhoben.
- (8) Ist ein 1,1 m<sup>3</sup>-Container wegen eines nicht durch den Kreis oder das beauftragte Abfuhrunternehmen zu vertretenden Grundes extra oder an einem anderen als dem vorgegebenen Abfuhrtag abzufahren, wird für die zusätzliche Tour und die Entleerung des Behältnisses eine Gebühr von 46,00 € erhoben.

## Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Itzehoe, den 19.12.2006

Kreis Steinburg  
 Dr. Rocke  
 Landrat